

Certis Belchim BV  
Stadsplateau 16  
3521 AZ Utrecht  
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Mag. Katharina Furtmüller**  
Sachbearbeiterin

[KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT](mailto:KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612355  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.223.559

Wien, 20. März 2024

Gegenstand: Änderung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a iVm Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes „ENCLEAN RTU“ gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe

## **Bescheid**

Über die bestehende Zulassung, die im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der R4BP-Asset Nr. AT-0020294-0000 eingetragen ist, und deren Zulassungsinhaberin die Firma Certis Belchim BV, Stadsplateau 16, 3521 AZ Utrecht, Niederlande (im Folgenden „Zulassungsinhaberin“) ist, ergeht gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden „BiozidVO“), iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO, durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## **Spruch**

Gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der BiozidVO iVm Art. 35 Abs. 3 der BiozidVO wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0634-V/5/2019 vom 18. November 2019 iVm Bescheid GZ 2023-0.645.137 vom 8. September 2023 gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe für das Biozidprodukt

*ENCLEAN RTU*

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*ENCLEAN RTU*

*DECORUS RTU*

AT-0020294-0000

*Anwendungsfertig Wege & Terrassen*

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Der Punkt 4.1. „Aufwandsmenge und –häufigkeit“ wird um folgende Informationen ergänzt:

Für Produkte, die in Sprühgeräten verkauft werden: etwa 37 Sprühstöße per m<sup>2</sup>.

Die zu behandelnde Oberfläche nach Verpackungsgrößen ist wie folgt:

Flaschen:

200 ml sind ausreichend für die Behandlung von 4 m<sup>2</sup>

1 l ist ausreichend für die Behandlung von 20 m<sup>2</sup>

Kanister:

3 l sind ausreichend für die Behandlung von 60 m<sup>2</sup>

5 l sind ausreichend zur Behandlung von 100 m<sup>2</sup>

10 l sind ausreichend für die Behandlung von 200 m<sup>2</sup>

20 l sind ausreichend für die Behandlung von 400 m<sup>2</sup>

Fässer:

200 l sind ausreichend für die Behandlung von 4000 m<sup>2</sup>

640 l sind ausreichend für die Behandlung von 12800 m<sup>2</sup>

Tank:

1000 l sind ausreichend für die Behandlung von 20000 m<sup>2</sup>

- Der Punkt 5.1. „Anweisungen für die Verwendung“ wird um folgende Information ergänzt:  
Dieses Produkt darf nur mit einem manuell handbedienten Niederdruckgerät (3 bar oder darunter), vorzugsweise in Kombination mit einem Sprühschild verwendet werden.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.645.137 vom 8. September 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0634-V/5/2019 vom 18. November 2019 iVm Bescheid GZ 2023-0.645.137 vom 8. September 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 der BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

### **Begründung**

Zu der obgenannten Zulassung wurde die Koordinierungsgruppe gemäß Art. 35 Abs. 2 der BiozidVO mit Einwänden befasst.

Im Zuge der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung nach Art. 33 der BiozidVO gab es zwischen dem Referenzmitgliedstaat Frankreich und dem betroffenen Mitgliedstaat Deutschland keine Einigung. Daher wurde am 5. Juni 2019 vom betroffenen Mitgliedstaat Deutschland ein Einspruchsverfahren nach Art. 35 Abs. 2 der BiozidVO initiiert und die beabsichtigten Zulassungsänderungen der Koordinierungsgruppe mitgeteilt.

Am 23. Juli 2019 einigten sich der Referenzmitgliedstaat und die betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig auf das im Spruch dargelegte Ergebnis.

Daher war die Zulassung wie obgenannt von Amts wegen zu ändern.

Da es sich um eine Änderung von Amts wegen in Folge eines Einspruchsverfahrens der Koordinierungsgruppe handelt, konnte von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage